

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines, Geltung der Auftragsbedingungen

1. Auf die gesamte Beziehung der Leo's thjnk tank GmbH i.Gr. („LTT“) mit dem Auftragnehmer finden ausschließlich die folgenden Auftragsbedingungen („Auftragsbedingungen“) Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung von LTT durch den Auftragnehmer, spätestens mit Beginn der Herstellung des vereinbarten Werks oder der Ausführung der vereinbarten Dienstleistung, erkennt der Auftragnehmer die alleinige Verbindlichkeit dieser Auftragsbedingungen an. Sollte der Auftragnehmer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber LTT ausgeschlossen, auch wenn LTT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftragnehmer zu erkennen gibt, nur zu seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten zu wollen.

2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

§ 2 Vertragsschluss, Inhalt der Bestellung

1. Bestellungen von LTT sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen Ergänzungen, Abänderungen der Bestellungen sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Bestellungen von LTT nach § 2 Ziffer 1 sind vom Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung schriftlich anzunehmen. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss von LTT schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von LTT als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

§ 3 Ausführung der Aufträge

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geschuldete Leistung in der von LTT bestimmten Form zu erbringen und im Fall von Werkleistungen das geschuldete Werk mit den von LTT in der Bestellung näher beschriebenen Spezifikationen herzustellen. Werke, die sich auf die Gestaltung und/oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, müssen die gestellte Aufgabe lösen. Der Auftragnehmer muss bei der Ausführung der Aufträge von LTT und/oder dem Kunden zur Verfügung gestellte Vorlagen beachten, erteilte Weisungen befolgen, geschuldete Werke dem Stand der Technik entsprechend herstellen und dabei das technische, werbliche und künstlerische Niveau einhalten, das sich aus dem vom Auftragnehmer vor Erteilung der Bestellung vorgelegten Arbeitsproben ergibt.

2. In Bezug auf die Einzelheiten der Ausführung spezieller Werke gelten die Sondervorschriften der §§ 15ff., 20ff. oder die in den Einzelvereinbarungen getroffenen Regelungen.

3. Vor Beginn der Herstellung („Produktion“) von (körperlichen) Werken selbst sind LTT Korrekturabzüge, Andrucke, Nullmuster, Anspritzungen und alle sonstigen Unterlagen, die LTT zur Prüfung des Werkes für erforderlich hält, zur Verfügung zu stellen. Erst nach Freigabe durch LTT darf der Auftragnehmer mit der Produktion des Werkes beginnen.

4. Nach Beginn der Produktion muss der Auftragnehmer LTT kostenlos Ausfallmuster zur Verfügung stellen.

5. Die Auslieferung des fertigen Werkes an LTT oder den Kunden darf erst nach Freigabe durch LTT erfolgen.

6. Der Auftragnehmer darf für die Produktion Subunternehmer nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung von LTT einsetzen.

§ 4 Termine und -fristen

1. Vereinbarte Termine sind dann erfüllt, wenn der Auftragnehmer das Werk bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkt herstellt und LTT vollständig übergeben hat (Ablieferung), bzw. die geschuldete Dienstleistung bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkt vollständig erbracht hat. Unbeschadet der Rechte aus § 4 Ziffer 2 behält LTT sich jedoch das Recht vor, nach freiem Ermessen eine Verlängerung dieser Termine zu gewähren. Wenn Weisungen eine erhebliche Umdisposition erforderlich machen, wird LTT die vereinbarte Frist angemessen verlängern.

2. Der Auftragnehmer hat LTT unverzüglich und unter Angabe des Grundes, der vermutlichen Dauer und von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Ablieferung des Werks oder Erbringung der Dienstleistung beeinträchtigen können, sobald diese Umstände erkennbar werden. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Leistungsfristen behält sich LTT vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

3. Bei Untertreibung der Leistungserbringung infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie höherer Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfen und sonstiger außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegender und von ihm nicht zu vertretender unabwehrbarer und schwerwiegender Ereignisse, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen; dies kann bedeuten, dass LTT auch nach Beseitigung der Störung auf die restliche Erbringung der Leistung entweder verzichtet oder die Fortsetzung der Leistungserbringung zu von ihr zu bestimmenden Konditionen verlangen darf.

4. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung von Werken trägt bis zur seiner Ablieferung der Auftragnehmer.

5. Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Genehmigung von LTT gestattet.

§ 5 Abnahme von Werken

LTT ist verpflichtet, vertragsgemäß hergestellte Werke abzunehmen.

§ 6 Versand von Werken

Der Versand von Werken ist nach den von LTT erteilten Anweisungen (in stabiler Verpackung per Bahnexpress oder Luftfracht) und an die von LTT angegebene Versandadresse vorzunehmen. Soweit LTT keine Versandanweisungen erteilt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für LTT günstigste und geeignetste handelsübliche Versand- und Verpackungsmöglichkeit zu wählen. Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

§ 7 Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Der Auftragnehmer erhält für die von ihm erbrachte Leistung von LTT die vereinbarte Vergütung oder, sofern eine Abrede über die Vergütung nicht getroffen wurde, die übliche Vergütung.

2. Durch die vereinbarte Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen LTT für die vertragsgemäße Leistungserbringung (insbesondere für die Arbeitsleistung, die Übertragung der Nutzungsrechte gemäß § 10, die Reisen des Auftragnehmers und/oder seiner Angestellten, Beauftragten, etc. zu Besprechungen bei LTT und zur Abnahme von Werken und für die Übersendung von Belegkopien) vollständig abgegolten, soweit nicht § 7 Ziffer 3 etwas anderes vorsieht.

3. Einen zusätzlichen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten („Kosten“) hat der Auftragnehmer vorbehaltlich § 7 Ziffer 2 nur, soweit dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, LTT vor Entstehung der Kosten einen vom Auftragnehmer vorgelegten Kostenvorschlag genehmigt hat und der Auftragnehmer die entstehenden Kosten bei der Abrechnung seiner Leistungen in prüffähiger Weise nachweist.

§ 8 Zahlungen und Rechnungsstellung

1. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von LTT jeweils innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Einganges der Rechnung bei LTT, im Fall der Schlusszahlung bei Werkleistungen jedoch nicht vor der Abnahme des Werkes; der Tag der Abnahme wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

2. Im Falle von Werbefilmen oder Fernsehspots wird der Auftragnehmer LTT die vertragsgemäße Vergütung und seine Aufwendungen (Honorar) wie folgt in Rechnung stellen: ein Drittel nach Abschluss des Vertrages, ein Drittel zu Beginn der Dreharbeiten, ein Drittel nach Lieferung des Films und der Belegkopien an LTT und Abnahme des Films (Schlusszahlung).

3. Rechnungen des Auftragnehmers haben folgende Details zu enthalten:

3.1 Rechnungsadresse: Leo's thjnk tank GmbH o/o Zentraler Rechnungseingang, Re:Sources Germany GmbH, Toulouser Allee 1, 40211 Düsseldorf;

3.2 Leistungsempfänger: Leo's thjnk tank GmbH, Implersr. 11, 81371 München;

3.3 Auftragsnummer, Jobnummer, Zeitpunkt der Leistung/Lieferung, fortlaufende Rechnungsnummer, Steuernummer, das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt

3.4 gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuern (bei Umsatzsteuerpflicht des Auftragnehmers).

LTT kann die Bezahlungen von Rechnungen des Auftragnehmers, die den vorstehenden Vorgaben nicht entsprechen bis zum Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung verweigern.

4. Ist der Auftragnehmer mit seinem von LTT bezogenen Honorar im Inland beschränkt steuerpflichtig (siehe § 1 Abs. 4 EStG i. V. m. § 49 EStG) und hat LTT von dem Honorar nach § 50 a EStG den Steuerabzug vorzunehmen (siehe § 50 a EStG), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den für die Entlastung (Freistellung oder Erstattung) von deutscher Abzugssteuer erforderlichen Antrag (siehe § 50 d Abs. 2 EStG) auszufüllen und unterschrieben zusammen mit den für den Antrag erforderlichen weiteren Unterlagen LTT auszuhändigen, damit diese den Antrag unverzüglich an das Bundesamt für Finanzen weiterleiten kann. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Freistellung von der Steuerabzugspflicht durch das Bundesamt für Finanzen erteilt wird (Erlass des Freistellungsbescheides), wird dem Auftragnehmer von dem vereinbarten Gesamthonorar lediglich der Nettobetrag nach Steuerabzug, d. h. 73 % des Bruttobetrages, ausbezahlt.

5. Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, er rechnet mit einer ihm zustehenden Schadenersatzforderung auf.

§ 9 Künstlersozialversicherung

1. Damit LTT Beiträge, die an die Künstlersozialkasse abzuführen sind, ordnungsgemäß abrechnen u. ggf. an Dritte weiterleiten kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, so früh als möglich, spätestens jedoch bei Rechnungsstellung, LTT gegenüber schriftlich zu erklären, ob er zu dem nach Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personenkreis gehört.

2. Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtungen nicht oder verspätet, so haftet er für daraus entstehende Schäden, soweit er diese zu vertreten hat.

§ 10 Übertragung von Nutzungsrechten und Übergabe von Arbeitsergebnissen

1. Mit der Übergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes räumt der Auftragnehmer LTT oder dem Kunden, falls LTT als dessen Vertreter handelt, für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes das ausschließliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung des vom Auftragnehmer geschaffenen Werkes ein. Übertragen sind insbesondere folgende Nutzungsrechte an dem Werk oder Teilen davon:

a) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form, auf Bild- und Tonträgern und auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere auf Diskette und CD-ROM,

b) das Recht zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Vorführungsrechtes, des Rechtes der Wiedergabe durch Bild und Tonträger, des Senderechtes und des Rechtes der öffentlichen Zugänglichmachung in Online-Datenbanken inklusive des Streamings oder anderen aktuellen und zukünftigen Wiedergabemöglichkeiten, des Rechtes zur interaktiven Nutzung sowie das Recht der Wiedergabe auf Plattformen wie z.B. YouTube, Vimeo oder Facebook, ohne jedoch auf diese Plattformen beschränkt zu sein.

c) das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung und sonstigen Umgestaltung des Werks, zur Verbindung des Werks mit anderen Werken und das Recht zur Nutzung des umgestalteten Werks gemäß vorstehenden Absätzen a) und b).

d) LTT ist berechtigt, das Werk für beliebige Zwecke zu nutzen, insbesondere für beliebige werbliche Aktivitäten eines bestimmten Kunden, für werbliche Aktivitäten anderer Kunden, für eigene Marketingzwecke von LTT, für Dokumentationen, Teilnahme an Wettbewerben, Preisverleihungen, am POS, auf Messen und für Schulungen. Werbliche Aktivitäten umfassen unter anderem die Erstellung von Werbespots für Film/Kino, Fernsehen, Rundfunk und für die Nutzung im Internet und in mobilen Anwendungen technischer Kommunikationsmittel (so z.B. Apps), etc., die Werbung in Printmedien, in Anzeigen und Beilagen in Zeitungen und Zeitschriften, auf Plakaten, für beliebige Produkte des Kunden sowie Dritter.

2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass LTT als Agentur die Rechte an dem Werk an ihre Kunden übertragen bzw. lizenzieren wird und den Kunden in die Lage versetzen muss, über das Werk nach Belieben für die unternehmerischen Zwecke des Kunden zu verfügen. LTT ist daher berechtigt, die Rechte aus § 10 Ziffer 1 ganz oder teilweise auf ihre Kunden zu übertragen bzw. zu lizenzieren und ihre Kunden zu ermächtigen, die Rechte ihrerseits zu übertragen und zu unterlizenzieren.

3. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Anbringen von Urhebervermerken an dem Werk. LTT und der Kunde sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer als Urheber zu nennen.

4. Die Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten gemäß § 10 gilt auch, wenn der Auftragnehmer einen Subunternehmer zur Leistungserbringung einschaltet. Der Auftragnehmer wird gegenüber sämtlichen an der Erstellung des Werks beteiligten Personen sicherstellen, dass er die Nutzungsrechte gemäß § 10 Ziffer 1 bis 3 auf LTT oder den Kunden übertragen kann. Dies gilt insbesondere für sämtliche festen und freien Mitarbeiter des Auftragnehmers, für Schauspieler, Kameraleute, Trickzeichner, Regisseure, Filmarchitekten, Komponisten, Musiker und für sonstige im Rahmen der Produktion tätige Personen. Der Auftragnehmer versichert, dass er berechtigt ist, LTT die Nutzungsrechte gemäß § 10 Ziffer 1 bis 3 einzuräumen, und dass keine Nachverfügungsansprüche Dritter bestehen. Der Auftragnehmer stellt LTT auf Ansprüche Dritter wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie von Ansprüchen Dritter auf Nachverfügung frei.

5. Der Auftragnehmer überträgt LTT bzw. dem Kunden bei Ablieferung seiner Arbeitsergebnisse das Eigentum an diesen und sämtlichen Vor- und Zwischenprodukten; diese sind LTT bei Ablieferung zu übergeben.

6. Durch elektronische Bildverarbeitung erstellte Reproduktionen verwahrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten sach- und fachgerecht und gegen alle üblichen Risiken nach Wiederherstellungswert versichert für LTT auf und wird sie LTT oder einem von LTT zu benennenden Dritten jederzeit auf Verlangen von LTT endgültig oder zeitweise herausgeben.

7. Der Auftragnehmer wird LTT bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Verteidigung der erworbenen Rechte nach Kräften unterstützen, insbesondere Auskünfte erteilen und erforderliche Unterlagen bereitstellen sowie alles Weitere veranlassen, was erforderlich ist, damit LTT die vorgenannten Rechte behält bzw. erlangt.

8. Unabhängig von der etwaigen Übertragung von Nutzungsrechten auf den Kunden ist LTT berechtigt, die vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse uneingeschränkt und unentgeltlich zum Zwecke der Eigenwerbung (insbesondere aber nicht ausschließlich auf der Agenturwebsite von LTT im Internet), für Wettbewerbe und für andere PR-Zwecke zu nutzen.

§ 11 Rechte von LTT bei Mängeln, Verjährung der Mängelansprüche

1. Die Beschaffenheit der Arbeitsergebnisse und die Einstandspflicht (Garantie) des Auftragnehmers hierfür richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Der Auftragnehmer wird das zu erstellende Werk dementsprechend frei von Sach- und Rechtsmängeln herstellen.

2. Mängel liegen bei Film- oder Musikwerks insbesondere dann vor, wenn die künstlerische oder technische Gestaltung unzureichend oder der Werbung abträglich ist oder gegen den guten Geschmack verstößt, die technische Wiedergabe unzulänglich ist, vom Briefing oder den sonstigen Weisungen von LTT abgewichen wurde, die Produktion des Filmwerkes nicht nach Maßgabe des § 15, bzw. die des Musikwerkes nicht nach Maßgabe des § 21 erfolgte, oder wenn bei Filmwerken eine Abweichung vom Drehbuch, Manuskript oder Storyboard erfolgt ist.

3. Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 11 Ziffer 1 (insbesondere zur Herstellung eines sach- und rechtsmängelfreien Werks) bestimmen sich die Rechte von LTT (insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz) und die anwendbare Frist für die Verjährung der Mängelansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche läuft nicht während der Dauer einer Nachbesserung.

5. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11 Ziffer 3) ist LTT berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel/Mängel an Arbeitsergebnissen selbst zu beseitigen, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z. B. Gefahr in Verzug) besteht oder die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder sonst für LTT unzumutbar ist oder der Auftragnehmer selbst dem Verlangen von LTT auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Wenn bei Mängeln im Sinne des § 11 Ziffer 2 diese so erheblich sind, dass eine Beseitigung nur mit außergewöhnlichem Zeitaufwand möglich wäre oder sonst zu keiner befriedigenden Lösung führen würde, kann LTT verlangen, dass das Film- oder Musikwerk auf Kosten des Auftragnehmers vollständig neu produziert / komponiert wird. Die übrigen Rechte von LTT bleiben hierbei unberührt.

§ 12 Geheimhaltung von Unterlagen von LTT, gewerbliche Schutzrechte

- LTT behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen oder Unterlagen (nachfolgend: „Gegenstände“), die der Auftragnehmer von LTT erhalten hat, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; die Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LTT Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder zu anderen als von LTT bestimmten Zwecken genutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung von Bestellungen von LTT zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie LTT auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat die Gegenstände sorgfältig zu behandeln und getrennt aufzubewahren.
- Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden („Informationen“), als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- Die Verpflichtung aus § 12 Ziffern 1, 2 findet keine Anwendung, sofern und soweit der Auftragnehmer die Informationen ausschließlich an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergibt, welche die Informationen zur Ausführung der Bestellung kennen müssen („berechtigte Person“). Die Ausnahme von der Verpflichtung aus § 12 Ziffern 1 und 2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter verpflichtet sind, die Geheimhaltungsverpflichtungen in gleichem Umfang wie der Auftragnehmer zu erfüllen, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der Mitarbeiter an den Auftragnehmer gebunden ist.
- Die Verpflichtung aus § 12 Ziffern 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Informationen, a) die ohne eine Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer oder einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden oder bekannt geworden sind; b) die der Auftragnehmer rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte oder derjenige, von dem der Dritte die Information erhalten hat, nicht gegenüber LTT zur Geheimhaltung verpflichtet ist; c) die dem Auftragnehmer unabhängig von LTT und ohne Nutzung der Informationen bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bekannt sind. Diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht findet nur Anwendung, wenn der Auftragnehmer seiner Geheimhaltungspflicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Informationen durch LTT widerspricht.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.
- Alle in § 12 Ziffer 1 genannten Gegenstände sind auf Verlangen von LTT, solange sie sich im Besitz des Auftragnehmers befinden, von diesem auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung der Bestimmungen in § 12 Ziffern 1 bis 6 zu verpflichten. Soweit LTT im Rahmen der vertraglichen Beziehung mit dem Kunden verpflichtet ist, schriftliche Erklärungen zur Vertraulichkeit bestimmter Informationen („Vertraulichkeitsvereinbarung“) der durch LTT einzusetzenden Subunternehmer einzuholen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer seinerseits, die von ihm eingesetzten Subunternehmer in gleicher Weise mit der durch den Kunden vorgegebenen Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm im Auftrag von LTT erstellten Arbeitsergebnisse nicht zum Gegenstand der Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten – insbesondere, aber nicht ausschließlich: Marken, Patente, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster, sowie Designs nach dem Designgesetz – zu machen.

§ 13 Sonstige Geheimhaltungspflichten des Auftragnehmers, Presseveröffentlichungen, Musterrollen

- Der Auftragnehmer darf ohne ausdrückliche Genehmigung von LTT weder Presseveröffentlichungen, Pressemitteilungen oder Pressefotos noch sonstige Informationen herausgeben oder Interviews mit Vertretern der Presse vermitteln oder führen, soweit diese auf vom Auftragnehmer erstellte Werke, von ihm erbrachte Dienstleistungen oder die Geschäftsbeziehung des Auftragnehmers zu LTT bezogen sind.
- Kopien, Teile oder Ausschnitte des von durch den Auftragnehmer erstellten Werkes (bei Film: auch das für den Film gedrehte, in der endgültigen Fassung aber nicht eingeschnittene Material) darf der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von LTT weder in Bild noch Ton, noch in anderer Form/in anderem Format für eigene oder für fremde Zwecke herstellen, verbreiten, vorführen oder Dritten überlassen. Nach der ersten öffentlichen nationalen Ausstrahlung bzw. Vorführung des Films ist der Auftragnehmer berechtigt, den Film als Teil einer Musterrolle vorzuführen, sofern nicht anders vereinbart. Ausgeschlossen sind Produktionen für LTT-Kunden der Tabakindustrie.
- Die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers in § 13 Ziffer 4 sind entsprechend anzuwenden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung der Bestimmungen in § 14 Ziffern 1 bis 3 zu verpflichten.
- Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungspflicht muss der Auftragnehmer LTT Schadensersatz leisten.

§ 14 Sonstiges

- Ansprüche des Auftragnehmers gegen LTT dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Auftragsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Auftragsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Frankfurt am Main. LTT ist in diesem Fall jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Sondervorschriften für die Herstellung von Werbefilmen und Fernsehspots

§ 15 Herstellung des Films

- Der Auftragnehmer wird für LTT Werbefilme, die im Fernsehen, im Kino oder in anderen Medien (z.B. im Internet) gezeigt werden sollen (gemeinsam als „Film“ bezeichnet), nach den Weisungen und Spezifikationen (z.B. Storyboard, Drehbuch) von LTT und dem Ergebnis des Pre-Production-Meetings (gemeinsam als „Vorgaben“ bezeichnet) herstellen („Produktion“).
- Der Auftragnehmer ist für die filmische Umsetzung der Vorgaben in technischer und künstlerischer Hinsicht allein verantwortlich, soweit nicht die Bestimmungen des § 15 Ziffern 4 bis 8 etwas anderes vorsehen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, LTT frühzeitig auf ihm erkennbar werdende mögliche Beanstandungen des Films durch staatliche oder private Kontrollorgane (z. B. durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft – FSK), Fernsehanstalten oder sonstige Dritte hinzuweisen.
- Der Auftragnehmer muss Weisungen zur Änderung des Films („Weisungen“) bei der Produktion berücksichtigen.
- Der Auftragnehmer darf von Vorgaben oder Weisungen nur mit vorheriger Zustimmung von LTT abweichen.
- Zweifel an dem Inhalt der Vorgaben und/oder Weisungen von LTT muss der Auftragnehmer durch die Einholung von klarstellenden Weisungen ausräumen.
- Der Auftragnehmer erarbeitet in Abstimmung mit LTT einen genauen Zeitplan bezüglich der einzelnen Herstellungsphasen des Films und unterrichtet LTT über den jeweiligen Stand der Filmherstellung so rechtzeitig, dass LTT jede Herstellungsphase beeinflussen kann.
- Für das Kino oder andere Medien oder zugehörige Programme/Anwendungen produzierte Filme müssen den technischen Erfordernissen von Normal- und Breitwand, für das Fernsehen produzierte Filme den Vorschriften der jeweils gültigen technischen Pflichtenhefte bzw. Spezifikationen der deutschen Fernsehanstalten entsprechen.
- Der Auftragnehmer muss die vereinbarte Filmlänge genau einhalten. Für die nachträgliche Feststellung der Filmlänge sind bei für das Kino produzierten Filmen die von der FSK auf der Website der FSK (www.fsk.de) publizierten Spezifika, u.a. Filmlänge, und bei für das Fernsehen produzierten Filmen die Laufzeit des Films in Sekunden maßgebend.
- LTT ist in Abstimmung mit dem Auftragnehmer berechtigt, bei den Filmaufnahmen durch einen Fotografen bzw. Kameramann Standfotos oder eine Filmdokumentation anfertigen zu lassen, wenn dieses im Pre-Production-Meeting so festgelegt wurde, sofern die Nutzungsrechte geklärt sind.

§ 16 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer wird für das Kino produzierte Filme auf seine Kosten der FSK zur Prüfung und Registrierung vorlegen; als Freigabebescheinigung dient der Nachweis der Veröffentlichung des Filmes auf der Internetseite der FSK (www.fsk.de).
- LTT lässt die Filme für ihre Kunden herstellen. Daher sind Vertreter des Kunden jederzeit berechtigt, bei der Produktion (z. B. bei Vorbesprechungen und Dreharbeiten) anwesend zu sein. Die Anwesenheit sonstiger Dritter bei der Produktion ist nicht gestattet.
- LTT darf die Produktion jederzeit überwachen. Sie wird hierbei durch den Abteilungsleiter der Abteilung „FFF“ (Film, Funk, Fernsehen) oder einen von ihm zu benennenden Produzenten vertreten.
- Der Auftragnehmer muss LTT die Originalaufzeichnungen (Datenträger) der Video-Castings übergeben.
- Besprechungen mit LTT müssen vom Auftragnehmer schriftlich dokumentiert und Kopien der Besprechungsprotokolle unverzüglich nach Ende der Besprechung LTT auf seine Kosten übersendet werden.
- Der Auftragnehmer liefert LTT zwei sendefähige Kopien des Films. Die einzuhaltenden technischen Standards ergeben sich aus den einzelvertraglichen Regelungen, dem Briefing und/oder dem Pre-Production-Meeting; in jedem Fall sind die nach § 15 Ziffer 8 genannten technischen Erfordernisse einzuhalten.
- LTT und/oder ihr Kunde sind berechtigt, bei den Dreharbeiten durch einen Fotografen eigener Wahl Standfotos anfertigen zu lassen, soweit hierdurch die Produktion nicht unzumutbar verzögert wird.
- Zusätzliche Kopien (über die Belegkopien hinaus) wird der Auftragnehmer auf Wunsch von LTT herstellen und LTT übersenden.

§ 17 Requisiten

- Die in dem Film darzustellenden Erzeugnisse des Kunden („Erzeugnisse“) von LTT werden dem Auftragnehmer für die Dauer der Produktion in für die Produktion ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach Abnahme des Films muss der Auftragnehmer sie LTT oder dem von ihr benannten Empfänger zurückgeben.
- Sofern die Erzeugnisse für die Produktion nicht geeignet sind, wird der Auftragnehmer sie auf seine Kosten filmgerecht präparieren. Die Täuschung des Publikums über die Eigenschaften der Erzeugnisse ist dem Auftragnehmer untersagt.
- Alle vom Auftragnehmer für die Produktion auf Kosten von LTT erworbenen Requisiten, Kostüme und Einrichtungsgegenstände („Requisiten“) muss er nach Abnahme des Films auf seine Kosten LTT auf ihr Verlangen übergeben und übereignen. Hat der Auftragnehmer die Requisiten auf seine Kosten erworben, ist er zur Übergabe und Übereignung der Requisiten auf Verlangen von LTT nur gegen Erstattung seiner Aufwendungen verpflichtet.

§ 18 Abnahme des Films

- Der Film bedarf der jeweiligen Abnahme durch LTT, und zwar einmal nach Vorführung der Rohschnittfassung und ein weiteres Mal nach Vorlage des endgefertigten Masters. Insoweit gilt, dass der Auftragnehmer selbst oder durch einen Vertreter (z. B. den Regisseur) den Film LTT zur Abnahme nach Wahl von LTT an ihrem Sitz, am Sitz des Auftragnehmers oder des Kunden vorführen („Abnahmevorführung“) muss.
- Über die Abnahmevorführung ist vom Auftragnehmer ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem Auftragnehmer und LTT zu unterzeichnen ist.
- Die Abnahme der Rohschnittfassung (off- oder online Version) erstreckt sich auf die künstlerische, technische Gestaltung sowie auf die Übereinstimmung mit den verbindlichen Vorgaben von LTT. Die Abnahme des endgefertigten Masters erstreckt sich auf die visuelle Gestaltung und andere optische Arbeiten sowie auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf die Farbabstimmungen). Abnahmen für die Rohschnitte oder endgefertigten Masters gelten nach Vorlage der schriftlichen Bestätigung als erfolgt. Änderungswünsche werden durch ein schriftliches Überarbeitungs-Briefing bestätigt.
- Verweigert LTT die Abnahme wegen Mängeln des Films, so ist die Abnahmevorführung nach Beseitigung der Mängel zu wiederholen.

§ 19 Vergütung, Aufwendungsersatz

- Änderungen des Films, die nach seiner Fertigstellung aufgrund von Entscheidungen der FSK oder der Werbefernsehgesellschaften erforderlich werden, erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers, es sei denn, dass die Beanstandungen Teile des Films betreffen, die auf ausdrückliche Weisung von LTT in den Film aufgenommen wurden und der Auftragnehmer LTT gemäß § 15 Ziffer 3 auf seine Bedenken hingewiesen hat.
- Für die Herstellung und Übersendung zusätzlicher Kopien des Films über die Belegkopien hinaus (vgl. § 7 Ziffer 2), erhält der Auftragnehmer von LTT die im Herstellungsauftrag genannte Vergütung bzw., wenn eine solche nicht festgelegt ist, die übliche Vergütung.
- LTT und/oder der Kunde sind berechtigt, sämtliche Filmaufnahmen unbearbeitet oder bearbeitet, als Bewegtbild oder Standbild zu verwerten. Die Verwertung ist durch den Einkauf von Verwertungsrechten (Buyouts) geregelt.
- Der Auftragnehmer erhält über die vereinbarte Vergütung hinaus keine gesonderte Buyout-Vergütung, das ist insbesondere auch dann nicht der Fall, wenn Filmhinhalte in Form von Standbildern verwertet werden.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, LTT darauf hinzuweisen, wenn die Darstellung von Filmhalten oder Filmbestandteilen den Einkauf weiterer Verwertungsrechte nach sich zieht, welche von der vereinbarten Vergütung nicht umfasst sind.
- Führen Änderungswünsche von LTT zu einer Verminderung der Herstellungskosten, so kommt der hierdurch eingesparte Betrag LTT zugute, sofern der Auftragnehmer nicht nachweist, dass wegen nicht geltend gemachter Mehrkosten für andere Änderungswünsche der tatsächliche Aufwand sich insgesamt gegenüber dem kalkulierten Aufwand nicht verändert hat.

Sondervorschriften für die Herstellung von Musikwerken

§ 20 Herstellung des Musikwerks

- Bei den Musikwerken soll es sich um eine Musik handeln, die von LTT gegenüber dem Auftragnehmer detailliert bezüglich Ausrichtung, Musikstil, Umfang, Länge/Dauer und aller anderen erheblichen Parameter beschrieben wird (Briefing).
- Die Entscheidung, ob die von dem Auftragnehmer gelieferten Werke dem Briefing entspricht sowie ob und in welchem Umfang es in das geplante Werbemittel eingebunden wird, obliegt allein LTT und ihrem Kunden.

§ 21 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- Das Musikwerk wird mindestens im Audio-CD Standard als .wav-Datei mit 44.1kHz und 16bit geliefert oder den aktuellen technischen Standards entsprechend. Die Auslieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, als Stereomix. Die darüber hinausgehenden technischen Standards sind den einzelvertraglichen Regelungen sowie dem Briefing zu entnehmen.
- Ist der Auftragnehmer Mitglied in einer Verwertungsgesellschaft (GEMA), so ist er verpflichtet, das Musikwerk nach erfolgter Abnahme durch LTT bei seiner Verwertungsgesellschaft anzumelden. Der Auftragnehmer hat LTT unverzüglich schriftlich über die erfolgte Anmeldung in Kenntnis zu setzen und stellt LTT die an die Verwertungsgesellschaft eingereichten Anmeldeformulare als Scan zur Verfügung.

§ 22 Abnahme des Musikwerks

- Nach Fertigstellung des Musikwerkes muss der Auftragnehmer das Musikwerk zur Abnahme nach Wahl von LTT an ihren Sitz, den des Kunden, oder einen sonstigen Dritten nach Wahl von LTT entweder als Audio CD per Post oder als .wav-Datei per Email versenden. Lehnt LTT die Abnahme wegen Mängeln oder anderer vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstände ab, hat der Auftragnehmer die Beanstandung unverzüglich zu beseitigen und LTT eine mangel- und beanstandungsfreie Audio CD oder .wav-Datei anzubieten.